

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Haase & Martin GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen sowie zu den anliegenden Sonderbedingungen. Spätestens mit der Annahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Vertragsgegenständlich sind die in dem Lieferschein im Einzelnen aufgeführten Artikel. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch die Haase & Martin GmbH schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

2.1. Angebote der Haase & Martin GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und Liefervereinbarungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen, schriftlichen Unterlagen und auf Internetseiten sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die Haase & Martin GmbH hergeleitet werden können.

3. Preise

3.1. Es gelten die Preise im entsprechenden Angebot.

3.2. Verpackungs-, Versand- und etwaige Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

4.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Haase & Martin GmbH dabei berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sie ist nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers zum Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet.

4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Sendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

4.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist die Haase & Martin GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Liefer- und Leistungsfristen

5.1. Die laut Angebot vereinbarte Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2. Soweit nicht anders geregelt, beginnt die vereinbarte Lieferzeit mit der verbindlichen Bestellung, bei Fehlen eines vorherigen verbindlichen Angebots der Haase & Martin GmbH mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang vereinbarter Vorauszahlungen und vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die von der Haase & Martin GmbH zu vertreten sind, um mehr als vier Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, der Haase & Martin GmbH schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich und unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden.

5.3. Von der Haase & Martin GmbH nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei der Haase & Martin GmbH oder einem ihrer Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc., durch welche die Lieferung oder ihr Transport unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, geben der Haase & Martin GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses hinauszuschieben. Diese Umstände sind von der Haase & Martin GmbH dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Schon erfolgte Teillieferungen gelten in solchen Fällen als zulässige, selbständig zu vergütende Teilleistungen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist und die Teilleistung für seine Vertragszwecke nutzbar ist. Die Erstattung von Teilzahlungen hierfür findet in solchen Fällen daher nicht statt.

6. Sonderbedingungen für Mietverträge

Für Vermietungen durch die Haase & Martin GmbH gelten zusätzlich die beigefügten „Sonderbedingungen für Mietverträge“.

7. Sonderbedingungen für Softwareproduktlizenzen

Für Softwareproduktlizenzen der Haase & Martin GmbH gelten zusätzlich die beigefügten „Sonderbedingungen für Softwareproduktlizenzen“.

8. Zahlung

8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen der Haase & Martin GmbH nach Vorauskasse. Offene Rechnungen sind in Höhe des Rechnungsbetrages ohne jeden Abzug sofort fällig. Zahlungspflichten sind erfüllt, wenn die Haase & Martin GmbH über den vollen Betrag verfügen kann. Im Falle der Überschreitung von Zahlungsfristen befindet sich der Käufer ohne Mahnung in Verzug; vereinbarte spätere Teilzahlungen werden dann sofort fällig.

8.2. Der Käufer trägt alle Verkaufssteuern, Umsatzsteuern, Einfuhrabgaben und andere behördliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung der Erzeugnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.3. Der Besteller kann nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.

9. Gewährleistung

9.1. Die Haase & Martin GmbH haftet für Mängel ihrer Leistungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistung für den Kauf gebrauchter Sachen ist jedoch ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen der Haase & Martin GmbH 12 Monate. Unternehmer sind verpflichtet, die Leistung unverzüglich nach Lieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen und eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte oder unvollständige Lieferung unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen; die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Versäumt ein Besteller, der Unternehmer ist, die nach dieser Maßgabe erforderliche unverzügliche, frist- und formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Lieferung in Ansehung des Mangels als von ihm genehmigt.

9.2. Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, ist die Haase & Martin GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware die bereits gelieferte Ware nachzubessern.

10. Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen sowie aus den Sonderbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die Haase & Martin GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Auf Schadensersatz haftet die Haase & Martin GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie darüber hinaus

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3. Die Einschränkungen unter 10.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Haase & Martin GmbH, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

10.4. Die sich aus 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haase & Martin GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Rechte des Bestellers aus dem Produkthaftungsgesetz.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Tilgung jeglicher offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten Eigentum der Haase & Martin GmbH.

11.2. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber der Haase & Martin GmbH in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so ist die Haase & Martin GmbH berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auf Verträge zwischen der Haase & Martin GmbH und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

12.2. Sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Besteller und der Haase & Martin GmbH Dresden.

12.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Insoweit verpflichten sich die Parteien, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Sonderbedingungen für Mietverträge

1. Geltungsbereich

Für die Vermietung durch die Haase & Martin GmbH (nachfolgend: „Vermieter“) gelten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit in diesen Sonderbedingungen nichts anderes geregelt ist. Insoweit gelten insbesondere die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den „Besteller“ bestimmten Rechte und Pflichten sinngemäß auch für den Mieter.

2. Mietzeit

2.1. Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte am Verwendungsort; sie endet mit dem Wiedereintreffen der Geräte beim Vermieter. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, kann der Mietpreis entsprechend nachberechnet werden. Die Mindestmietzeit beträgt drei Monate.

2.2. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

2.3. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

3. Gebrauch der Mietsache

Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

4. Gewährleistung

Hat das vermietete Gerät im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfange mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden, die jenem durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache und durch sonstige vom Mieter zu vertretende Umstände entstehen; im Falle eines Totalschadens ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

6. Lizenzen

Dem Mieter wird für die Mietdauer eine darauf zeitlich befristete Lizenz erteilt, um die auf dem Gerät installierte Software zu nutzen. Insoweit gelten die anliegenden „Sonderbedingungen für Softwareproduktlizenzen“.

7. Rechte Dritter

Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

Sonderbedingungen für Softwareproduktlizenzen

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Nutzung von Softwareproduktlizenzen der Haase & Martin GmbH (nachfolgend: „Lizenzgeber“) gelten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit in diesen Sonderbedingungen nichts anderes geregelt ist. Insoweit gelten insbesondere die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den „Besteller“ bestimmten Rechte und Pflichten sinngemäß auch für den Lizenznehmer.

1.2. Die vorliegende Lizenzvereinbarung bezieht sich allein auf vom Lizenzgeber erstellte Software. Für die Software anderer Anbieter, wie z.B. Treiber, gelten deren gesonderte Lizenzvereinbarungen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrags ist die dauerhafte Überlassung des im Vertrag genannten Computerprogramms im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation („Vertragssoftware“) und die Einräumung der nachfolgend unter 3. beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ist ebenfalls im Vertrag festgelegt.

2.2. Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer ein Exemplar der Vertragssoftware auf Datenträger. Erfolgt die Lieferung im Wege des Downloads, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Vertragssoftware auf seiner Homepage zum Download bereit. Für den Log-In in den geschützten Bereich seines Internetauftritts teilt er ihm den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort („Zugangsdaten“) mit.

2.3. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus dem Vertrag und der überlassenen Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

2.4. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind Installations- und Konfigurationsleistungen nicht Gegenstand dieses Vertrags.

3. Einräumung von Rechten

3.1. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzanzahl entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Lizenznehmer. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Lizenznehmer nicht das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ziff. 3.4 bleibt unberührt.

3.2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der

künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers sichtbar anbringen. Im Übrigen ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen oder zu dekompileieren.

3.3. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Lizenzgeber übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Lizenznehmer mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieser Ziff. 3 vereinbaren.

3.4. Nutzt der Lizenznehmer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

3.5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

4. Support

Der Lizenzgeber wird Anfragen des Lizenznehmers zu Installation und Betrieb der Software (bitte an o.g. E-Mail-Anschrift) telefonisch oder per E-Mail innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr 9-18 Uhr) zeitnah beantworten, soweit nicht im Einzelfall eine weitergehende Unterstützung ausdrücklich vereinbart oder sonst geschuldet ist.

5. Haftungsausschluss

5.1. Die Gewährleistung richtet sich nach Ziff. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers und den nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

5.2. Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Lizenznehmer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein genannten Anforderungen nicht gerecht wird.

5.3. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers zu erbringen. Der Lizenzgeber genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Lizenznehmer telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

6. Urheberrecht und Weitergabe

Das Urheberrecht an der Software steht ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Der Lizenznehmer erhält hieran ein einfaches Nutzungsrecht. Die Software darf nur zusammen mit allen zugehörigen Dateien und in unverändertem Zustand unter Beachtung von Ziff. 3.3 dieser Sonderbedingungen weitergegeben werden.

7. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

7.1. Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere

sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

7.2. Der Lizenznehmer wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen.